

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3676

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.03.2020

Silke Schneider

05. März 2020

**Nachtragshaushalt 2020
Fragen der SPD-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Frage der SPD-Fraktion zu Haushaltstitel 1003 - 681 04 MG 04 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wie folgt.

Frage

Wie waren die Fallzahlen der letzten fünf Jahre? Bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften darstellen, die für die Haftbefehlsanträge verantwortlich sind!

Antwort

Die StrRehaG-Fallzahlen der letzten 5 Jahre werden nach den folgenden Bereichen aufgeschlüsselt:

- § 17 StrRehaG Kapitalentschädigung,
- § 17a StrRehaG Besondere Zuwendung für Haftopfer, die sog. „Opferrente“

- §§ 21/22 StrRehaG Beschädigtenversorgung / Hinterbliebenenversorgung.

Gesamtzahl Leistungsempfänger

Termin	§ 17 a	§ 17	§ 21/ 22
2015	526	1	22
2016	524	4	22
2017	526	3	22
2018	519	3	21
2019	512	1	22

Eine Aufschlüsselung nach Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften erfolgt bislang nicht, da diese Angabe für die Gewährung der Leistungen nach dem StrRehaG nicht von Belang ist. Rückwirkende Angaben darüber, welche Staatsanwaltschaften bzw. welche Gerichte für die ursprüngliche Entscheidung der Inhaftierung verantwortlich waren, können - soweit sie beim Landesamt für soziale Dienste überhaupt vorhanden sind - nur mit einem sehr hohen Aufwand ermittelt werden. Eine entsprechende Aufschlüsselung könnte aber fortan für Neuanträge erhoben werden.

Die Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach dem StrRehaG ist die Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung, die zur Inhaftierung der betroffenen Person geführt hat. Diese Aufhebung erfolgt gem. § 8 StrRehaG durch eine Entscheidung der sog. Rehabilitierungsgerichte, die ihren Sitz in den neuen Bundesländern haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop